

Raumbedarf für Remisen nach FAT-Bericht 590 LAWA

Ersteller: KOLAS-Arbeitsgruppe Bauen ausserhalb Bauzone

Ergänzung lawa 01.07.2023

Betriebsnummer.:	LU6165
Name / Vorname:	Kunz Christoph
Adresse:	Luegmatt
PLZ / Ort:	6133 Hergiswil

Gesuch:	
Variante:	

Betriebstyp:	Futterbaubetrieb ohne Ackerbau
Landw. Nutzfläche:	18.61 ha

Flächenbedarf Remise inkl. Restflächen (1) nach FAT-Bericht 590:					m²	396
Bedarf zusätzliche Nutzungen (Beschreibung Rückseite Formular)					Fläche m²	Fläche m²
1.	Werkstatt			40	40	
2.	Autoeinstellplätze (4 St. à 18m2)			72	72	
3.	Holzschnitzellager (2 Jahre Lagerdauer / 100m3 Jahresbedarf)			120	120	
4.						
+					Total Bedarf zusätzliche Nutzungen	
						232

Remisen und Lagerraum bestehend:		Länge	Breite	Fläche (2)	Fläche
Bezeichnung	Gebäude Nr.	m	m	m ²	m ²
1. Remise	117b	17	10.35		176
2. Remise / Werkstatt	117d	15.5	9.9		153
3. Remise / Autounterstand	117d	13	9.9		129
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
Total bestehende Remisenfläche					458

Remisen geplant:		Länge	Breite	Fläche (2)	Fläche
Bezeichnung	Gebäude Nr.	m	m	m ²	m ²
1. Ehem. Schweinescheune < 2.5m	117a			52	52
2.					
3.					
Differenz					-118
(rot = Mangel, schwarz = Überschuss)					

Datum:
09.12.2025

Unterschrift:

(1) Restflächen umfassen nicht ausnutzbare Flächen innerhalb des Gebäudes

(2) Wert direkt eintragen

Allgemeine Hinweise: Nur die grau hinterlegten Zellen sind bearbeitbar.

Bei Bedarf erhalten Sie weitere Auskünfte bei der Abteilung Landwirtschaft unter der Telefonnummer 041 349 74 00

Remisen: Betriebstyp

Betreffend der Wahl des Betriebstyps sind die Vorgaben gemäss dem Dokument Präzisierungen landwirtschaftliche Baugesuche zu beachten.

[Dokument Präzisierungen landwirtschaftliche Baugesuche Kanton Luzern](#)

Remisen: Raumbedarf und Nutzung

Remisen sind Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte. Der FAT-Bericht Nr. 590/2002, "Raumbedarf für Remisen und Einzelmaschinen" dient als Grundlage zur Bestimmung des Remisenbedarfs eines Landwirtschaftsbetriebes. Für kleinere Betriebe ist noch die Zonenkonformität für die Bewilligung zu prüfen.

Landwirtschaftliche Bauten dürfen nur für zonenkonforme Nutzungen verwendet werden. Um diese sicherzustellen, wird auf Grundlage von Art. 16b des Raumplanungsgesetzes (RPG) und Art. 44 der Raumplanungsverordnung (RPV) folgende Auflage in der Baubewilligung für die Remise empfohlen: "Die Baute darf ausschliesslich zonenkonformen Zwecken dienen. Nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung ist die Baute zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baubewilligung für eine neue Nutzung vorliegt."

Remise nach Raumbeschaffenheit

Raumhöhe und -tiefe:

Gebäude sind als Remisen anrechenbar, wenn sie mit dem Traktor befahrbar sind oder bedient werden können. Eine Einfahrt Höhe von 4 bis 4.5 m ist zweckmässig. Die Raumhöhe innen beträgt maximal 7 m.

Einstellplatz unter dem Vordach der Scheune:

Unter dem Vordach der Scheune zählen die ersten 2 m Einstellplatz nicht als Remise.

Innenräume in der Scheune, die nicht befahrbar sind:

Diese Innenräume zählen nicht als Remise. Sie sind nach Möglichkeit abzubrechen.

Verkehrsflächen:

Bei grösseren Remisen (Hallen) kann im Einzelfall für die Durchfahrt ein Abzug von 4 m Breite berechnet werden.

Belichtung:

Bei Remisen werden in der Regel keine Fenster eingebaut. Die Belichtung erfolgt durch Lichtbänder.

Remise nach Nutzung

Die Geltendmachung von zusätzlichem Flächenbedarf für die **Holzlagerung, Futter- und Strohlagerung, Werkstatt, Waschplatz oder Garagenplätze**, ist gemäss dem Dokument Präzisierungen landwirtschaftliche Baugesuche zulässig.

[Dokument Präzisierungen landwirtschaftliche Baugesuche Kanton Luzern](#)

Waldbewirtschaftung

Für Forstgeräte- und Maschinen zur Bewirtschaftung des Waldes kann kein zusätzlicher Remisenbedarf geltend gemacht werden. Ausnahmen sind bei einem sehr grossen Waldanteil möglich.